



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



MITTELSTAND  
**GLOBAL**  
EXPORTINITIATIVE ENERGIE

# Erneuerbare-Energie- Projekte für Gewerbe und Industrie in Mali

*Regulatorische, steuerliche und unternehmerische  
Aspekte von verschiedenen Finanzierungsmodellen –  
eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz*

[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

### **Disclaimer für das Rechtsgutachten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Studie ausschließlich die Meinung von Becker Büttner Held (BBH) und deren Partnern wiedergibt. Sie dient nur zu Informationszwecken. Die Benutzer\*innen sollten sich bewusst sein, dass sich Vorschriften, Gesetze oder Verfahren ändern und einer anderen Auslegung und Anwendung unterliegen können. Nutzen Sie die Informationen in diesem Dokument nicht als Alternative zu einer rechtlichen, technischen, finanziellen und/oder Steuerberatung. Es wird darum gebeten, der GIZ Feedback zu allen bekannten rechtlichen oder regulatorischen Änderungen sowie zur Anwendung und Interpretation dieser Änderungen zu geben. Rückmeldungen über den allgemeinen Nutzen des Dokuments sind ebenfalls sehr willkommen, damit zukünftige Versionen noch besser werden können.

### **Gender-Hinweis**

Im Laufe des Gutachtens werden Begriffe wie Stromkunde bzw. -konsument, Großverbraucher oder Projektpartner verwendet. Sie bezeichnen Unternehmen und Institutionen, keine Personen. Betrifft eine Bezeichnung Personen, wird der Asterisk (\*) verwendet, um Frauen, Männer und weitere Geschlechter gleichermaßen zu benennen.

### **Impressum**

#### **Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
www.bmwk.de

#### **Redaktion**

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH  
10963 Berlin

Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater PartGmbH  
81373 München

#### **Stand**

November 2022

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

#### **Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 80801 München

#### **Bildnachweis**

GIZ / Titel

#### **Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:**

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Telefon: 030 182722721  
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

# Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Teil 1 – Hintergrund.....	5
A. Das Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie.....	6
B. Projekte für gewerbliche und industrielle Stromverbraucher.....	7
C. Allgemeiner Kontext für die Entwicklung von C&I-Projekten in Mali.....	8
1. Überblick über den Strommarkt in Mali.....	8
2. Organisation des Strommarkts in Mali.....	8
3. Investitionsschutz und Rechtssicherheit in Mali.....	9
Teil 2 – Rechtsrahmen für C&I-Projekte in Mali.....	11
A. Genehmigungen zur Ausführung eines C&I-Projekts.....	12
1. Energielizenz.....	12
2. Umweltgenehmigung.....	13
3. Baugenehmigung.....	14
4. Netzanschluss und Verkauf überschüssigen Stroms.....	14
B. Weitere Anforderungen zur Ausführung des C&I-Projekts.....	15
1. Regionaler Wertschöpfungsanteil und Rechtsstruktur zur Ausübung der Tätigkeiten.....	15
2. Investitionsförderung.....	15
3. Anforderungen für den Import von Waren und technische Standards.....	15

C.	Spezielle Anforderungen im EPC-Modell.....	16
1.	Bedingungen für den EPC-Dienstleister und den C&I-Kunden.....	16
2.	Relevante Steuervorschriften.....	16
D.	Spezielle Anforderungen im PPA-Modell.....	17
E.	Spezielle Anforderungen im Leasingmodell.....	17
1.	Bedingungen für einen EE-Dienstleister und einen C&I-Kunden.....	17
2.	Relevante Steuern und Steuerbefreiungen.....	18
F.	Reality Check.....	19

**Teil 3 – Rechtliche Niederlassung in Mali für  
Third-Party-Ownership-Modelle..... 20**

A.	Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung.....	21
B.	Konvertibilität der Inlandswährung in andere Fremdwährungen.....	21
C.	Finanzierung und Bereitstellung von Bar- und Sacheinlagen.....	21
1.	Finanzierung der Tochtergesellschaft in Mali.....	21
2.	Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland und Doppelbesteuerungsabkommen.....	22

**Auf in neue Märkte! mit der Exportinitiative Energie..... 23**

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organisation des Strommarkts in Mali.....	9
Abbildung 2: Energielizenz.....	12
Abbildung 3: Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung.....	13
Abbildung 4: Baugenehmigung.....	14

# Abkürzungsverzeichnis

<b>AHK</b>	Auslandshandelskammern
<b>AMADER</b>	Agence Malienne pour le Développement de l'Énergie Domestique et de l'Électrification Rurale (Agentur für die Entwicklung von Haushaltsenergie und ländliche Elektrifizierung)
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BMWK</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
<b>C&amp;I</b>	gewerblich und industriell
<b>CCJA</b>	Cour Commune de Justice et d'Arbitrage (Gemeinsamer Justiz- und Schiedsgerichtshof)
<b>CREE</b>	Commission de Régulation de l'Electricité et de l'Eau (Regulierungsbehörde für Elektrizität und Wasser)
<b>DNACPN</b>	Direction Nationale de l'Assainissement et du Contrôle des Pollutions et des Nuisances (Behörde für Abwasserbeseitigung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und -belastungen in Mali)
<b>EDM</b>	Energie du Mali (nationaler Stromversorger)
<b>EE</b>	erneuerbare Energie
<b>EPC</b>	Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)

<b>FCFA</b>	Franc CFA (Währung Malis)
<b>FOB</b>	Free on Board (Lieferklausel im konventionellen Schiffsverkehr)
<b>GIZ</b>	Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
<b>IPP</b>	Independent Power Producer (Unabhängiger Stromerzeuger)
<b>OHADA</b>	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires (Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika)
<b>PEP</b>	Projektentwicklungsprogramm
<b>PPA</b>	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
<b>RCCM</b>	Registre du Commerce et du Crédit Mobilier (Handelsregister von Mali)
<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>WAEMU</b>	West African Economic and Monetary Union (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)

# Teil 1 – Hintergrund



Um das wirtschaftliche Potenzial von kleinen und dezentralen Erneuerbare-Energie (EE)-Systemen für gewerbliche und industrielle Unternehmen (C&I-Projekte) in Mali zu fördern, hat die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Rahmen des Projektentwicklungsprogramms (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Studie zum maßgeblichen Rechtsrahmen für C&I-Projekte durchgeführt.

Die vorliegende Zusammenfassung der Studie „C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Studie.

Die Studie bettet sich ein in eine Studienreihe, die die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für mehrere Länder durchgeführt hat:

- Rechtsrahmen für Embedded Production in Sambia, 2018 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Kenia, 2018 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Ghana, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Nigeria, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Senegal, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Côte d'Ivoire, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Vietnam, 2020 [Deutsch]
- Rechtsrahmen für Embedded Production in Kambodscha, 2020 [Deutsch]
- C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models, 2022 [Langversion English/Kurzversion Deutsch]
- Accounting treatment of C&I renewable energy projects: Review of the accounting and financial reporting implications of PPAs/leasing models under IFRS 16 and SYSCOHADA, 2022 [Englisch und Deutsch]

Die Studien können unter [www.german-energy-solutions.de](http://www.german-energy-solutions.de) heruntergeladen werden.

## A. Das Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie

Als Teil der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt das Projektentwicklungsprogramm (PEP) klimafreundliche Energielösungen in 18 Partnerländern in Subsahara-Afrika, Südost- und Südasien sowie dem Nahen Osten.

**Energieintensive Industrien** in Entwicklungs- und Schwellenländern haben angesichts steigender Strompreise großes Interesse an Eigenstromversorgung durch erneuerbare Energien, da dies oft günstiger ist als der Strom aus dem öffentlichen Netz oder eigene Dieselgeneratoren. Deutsche Technik und -Expertise haben einen guten Ruf und stehen für Qualität und Zuverlässigkeit. Zudem sind viele lokale Betriebe motiviert, nachhaltiger zu produzieren und ihren ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.

**Neutral und kostenlos werden lokale Unternehmen mit einer konkreten Projektentwicklung beraten.**

Gearbeitet wird entlang eines standardisierten, mehrstufigen Projektentwicklungsprozesses. Die so vom PEP vorentwickelten Projekte werden von deutschen Anbietern nachhaltiger Energielösungen, die nach vordefinierten Kriterien ausgewählt werden, gemeinsam mit den Unternehmen in den



Partnerländern umgesetzt. Das Projekt trägt dazu bei, lokale Unternehmen mit zuverlässigen Anbietern klimafreundlicher Energielösungen zusammenzubringen und **Win-win-Situationen** zu schaffen. Auf diese Weise wird die **Energiewende in den Partnerländern vorangetrieben** und **gleichzeitig profitieren deutsche Anbieter klimafreundlicher Energielösungen** von diesem Ansatz, da er ihnen den Markteintritt in Entwicklungs- und Schwellenländern erleichtert.

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH implementiert das Programm und entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHK) vor Ort im Rahmen des PEP Lösungsansätze, um die Märkte weiterzuentwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und EE-Projekte voranzutreiben.

## B. Projekte für gewerbliche und industrielle Stromverbraucher

Aufgrund steigender Strompreise und der teilweise volatilen Versorgungssicherheit öffnen sich gewerbliche und industrielle (C&I) Unternehmen (C&I-Kunden) effizienteren und regenerativen Energielösungen. Entwickler von EE-Projekten richten ihren Fokus immer öfter auf C&I-Projekte, weil das Umfeld für die Entwicklung großer Energieversorgungsprojekte schwieriger geworden ist. Die Projekte gewinnen zunehmend an Bedeutung und sind eine starke Konkurrenz zu dem traditionellen Geschäftsmodell großer und zentraler Stromversorgungsunternehmen. Um das wirtschaftliche Potenzial von C&I-Projekten zu fördern und hohe Transaktionskosten zu vermeiden, ließ das PEP eine Studie über rechtliche und steuerliche Aspekte erstellen, die bei der Umsetzung von C&I-Projekten zu berücksichtigen sind.

Bei C&I-Projekten unterscheidet man zwischen zwei Geschäftsmodellen:

1. **EPC-Modell:** Der C&I-Kunde finanziert das Energieprojekt selbst und der Dienstleister für Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungsweisen und die Ausführung der Bau- und Montagearbeiten (Engineering, Procurement and Construction – EPC) verkauft ihm die Stromanlage. Die Anlage wird vom EPC-Dienstleister gemäß den Bedürfnissen des C&I-Kunden entwickelt, beschafft und installiert.
2. **Third-Party-Ownership-Modell:** Eine dritte Partei, ein EE-Dienstleister, verantwortet sowohl die Finanzierung als auch die Betriebsrisiken. Bei diesem Geschäftsmodell gibt es verschiedene Vertragsstrukturen: einen Stromabnahmevertrag (Power Purchase Agreement – PPA), und das Leasing-Agreement, einen Pachtvertrag für die Stromanlage. Beide Vertragsstrukturen sehen in der Regel die Möglichkeit zur Eigentumsübernahme durch den Stromnutzer im Verlauf des Projekts vor.

In der Studie werden sogenannte On-Site-Projekte betrachtet, Projekte, bei denen sich die Stromanlage auf dem Betriebsgelände des C&I-Kunden befindet, der mit der Stromanlage über eine Direktleitung verbunden ist. Die in der Studie betrachtete Stromanlage ist entweder eine Photovoltaik-Anlage (Photovoltaik – PV) oder eine Hybridanlage (EE-/Hybrid-Anlage) mit einer installierten Kapazität zwischen 20 kW und 50 kW. Die EE-/Hybrid-Anlage kann entweder mit dem Netz oder nicht mit dem Netz verbunden sein.

## C. Allgemeiner Kontext für die Entwicklung von C&I-Projekten in Mali

### 1. Überblick über den Strommarkt in Mali

Die installierte Kapazität beträgt ca. 870 MW für eine Bevölkerung von über 20 Mio. Menschen.<sup>1</sup> In Mali wird die Stromnachfrage ständig größer (etwa 10 Prozent pro Jahr) und wächst deutlich schneller als das Bruttoinlandsprodukt (BIP) (etwa 5 Prozent pro Jahr).<sup>2</sup> Dies wirft Fragen zur Sicherheit der Energieversorgung auf: Knapp die Hälfte der Bevölkerung hat keinen Zugang zu Strom, insbesondere die ländliche Bevölkerung.<sup>3</sup>

Der Strommarkt wird von Diesel- und Hydraulikquellen dominiert, Solarenergie macht nur einen kleinen Teil der Energieversorgung aus: 2,37 Prozent.<sup>4</sup> Mali ist von Energieimporten aus den Nachbarländern abhängig. Die Regierung zielt auf einen diversifizierteren Energiemix ab und möchte bis 2036 ein Viertel der Energie aus EE-Quellen generieren.

Stromausfälle treten in Mali weiterhin häufig auf und sind der Grund dafür, dass C&I-Kunden immer öfter in alternative Lösungen investieren, z. B. Notstromanlagen aus fossilen Brennstoffen und Solaranlagen.

### 2. Organisation des Strommarkts in Mali

Das Ministerium für Bergbau, Energie und Wasserwirtschaft (Ministère des Mines de l'Énergie et de l'Eau) erarbeitet und implementiert die nationale Energiepolitik. Die Energieabteilung des Ministeriums (Direction Nationale de l'Énergie) ist zuständig für die Aufsicht des Baus von Energieanlagen und die Genehmigungen für die Betreiber.

Die Regulierungsbehörde für Elektrizität und Wasser (Commission de Régulation de l'Électricité et de l'Eau – CREE) ist für die technische Regulierung des öffentlichen Stromversorgungsdienstes innerhalb des Konzessionsgebiets der Energie du Mali (EDM) SA und für die Festlegung der Tarife verantwortlich. Die malische Agentur für die Entwicklung von Haushaltsenergie und ländliche Elektrifizierung (Agence Malienne pour le Développement de l'Énergie Domestique et de l'Électrification Rurale – AMADER) ist für die Förderung der ländlichen Elektrifizierung zuständig.

EDM ist der nationale Stromversorger. Gemäß einer Konzession mit der malischen Regierung ist EDM für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Strom zuständig. Die Stromproduktion ist in Mali liberalisiert, und es gibt einige unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPPs). Der erzeugte Strom wird ausschließlich von EDM gekauft und verteilt. EDM hat das Monopol für die Stromverteilung, aber auch ein großes strukturelles Defizit. Die Regierung arbeitet an einer Strategie, um den Subventionsbedarf des Strommarkts in Mali zu senken.

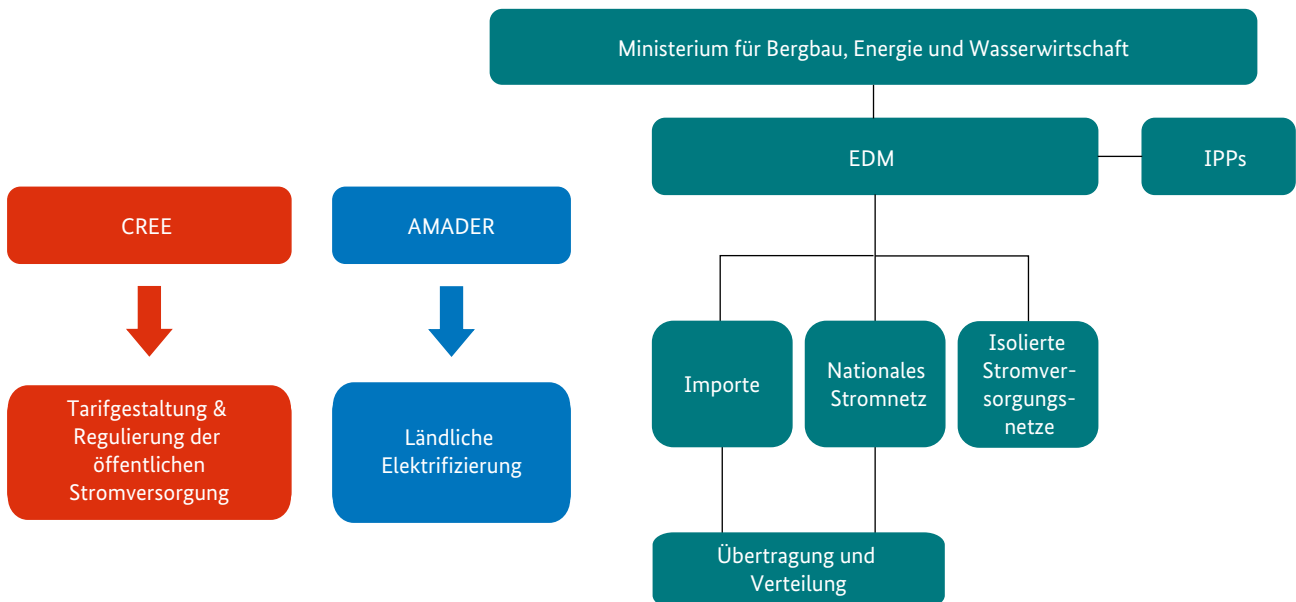
1 EDM (2020): Rapport annuel d'activités, Volume 1/2, Compte-rendu technique pour l'exercice 2020.

2 ABCOM (2021): Final Report of the EIA for the reinforcement of EDM electricity network by Albatros Energy Mali SA. <https://www.boad.org/wp-content/uploads/2016/10/Rapport-final-EIES-EDM-Energie-Mali.pdf> (letzter Zugriff: 06.01.2022).

3 World Bank (2019): Access to electricity (percent of the population) in Mali, SE4ALL data bank. <https://donnees.banquemondiale.org/indicateur/EG.ELC.ACCS.ZS?locations=ML> (letzter Zugriff: 06.01.2022).

4 EDM (2020): Rapport annuel d'activités, Volume 1/2, Compte-rendu technique pour l'exercice 2020.

Abbildung 1: Organisation des Strommarkts in Mali



Quelle: Eigene Illustration der Autoren, BBH, 2022.

Details einzusehen in der Langstudie der GIZ „C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ (2022)

### 3. Investitionsschutz und Rechtssicherheit in Mali

Die Regierung von Mali fördert mit Investitionsanreizen eine für ausländische Investitionen günstige Politik und hat mit vielen Ländern Investitionsschutzabkommen vereinbart, u. a. mit Deutschland. Das Investitionsschutzabkommen ist ein wichtiges Instrument, um Direktinvestitionen in Mali gegen politische Risiken wie Enteignung und Diskriminierung abzusichern. Damit verpflichtet sich Mali, in- und ausländische Investoren fair und gerecht zu behandeln und ihre Investitionen gegen z. B. Krieg oder innere Unruhen abzusichern. Das ist besonders mit Blick auf die Sicherheitslage in Mali relevant. Zwischen 2012 und 2020 erfolgten zwei

Militärputsche. Aufgrund der unsicheren politischen Lage gibt es keine stabile Regierung.

#### Vollstreckung nationaler Urteile

Nach der Zivilprozessordnung in Mali sind nationale Urteile vollstreckbar, wenn der Vollstreckungstitel dem Urteil beigefügt ist und das Urteil den Parteien ordnungsgemäß verkündet bzw. zugestellt wurde.

#### Vollstreckung ausländischer Urteile

Ausländische Urteile sind in Mali erst dann vollstreckbar, wenn ein nationales Gericht das Exequatur erteilt hat. Um es zu erhalten, muss das Urteil folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Urteil wurde von einem zuständigen Gericht in dem betreffenden Land gefällt.
- Das Urteil wurde nach den in Mali anerkannten Regeln des Gesetzeskonflikts gefällt.
- Das Urteil ist nach den Gesetzen des betreffenden Landes endgültig, bindend und vollstreckbar.
- Dem Beklagten wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück ordnungsgemäß und rechtzeitig zugestellt und die Möglichkeit gegeben, sich zu verteidigen.
- Das Urteil ist mit der öffentlichen Ordnung in Mali vereinbar.

### Vollstreckung von Schiedssprüchen

Schiedssprüche des Gemeinsamen Justiz- und Schiedsgerichtshofs (Cour Commune de Justice et d'Arbitrage – CCJA) der Organisation für die Harmonisierung des Handelsrechts in Afrika (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires – OHADA) können aufgrund eines unmittelbar vom CCJA erlassenen Exequaturbeschlusses vollstreckt werden. Abgesehen von den Schiedssprüchen der CCJA sind Schiedssprüche nur aufgrund der Exequaturentscheidung eines zuständigen Gerichts in Mali vollstreckbar.

# Teil 2 – Rechtsrahmen für C&I-Projekte in Mali



## A. Genehmigungen zur Ausführung eines C&I-Projekts

Die Studie legt dar, welche Genehmigungen für ein C&I-Projekt erforderlich sind und wie man diese Genehmigungen erhält.

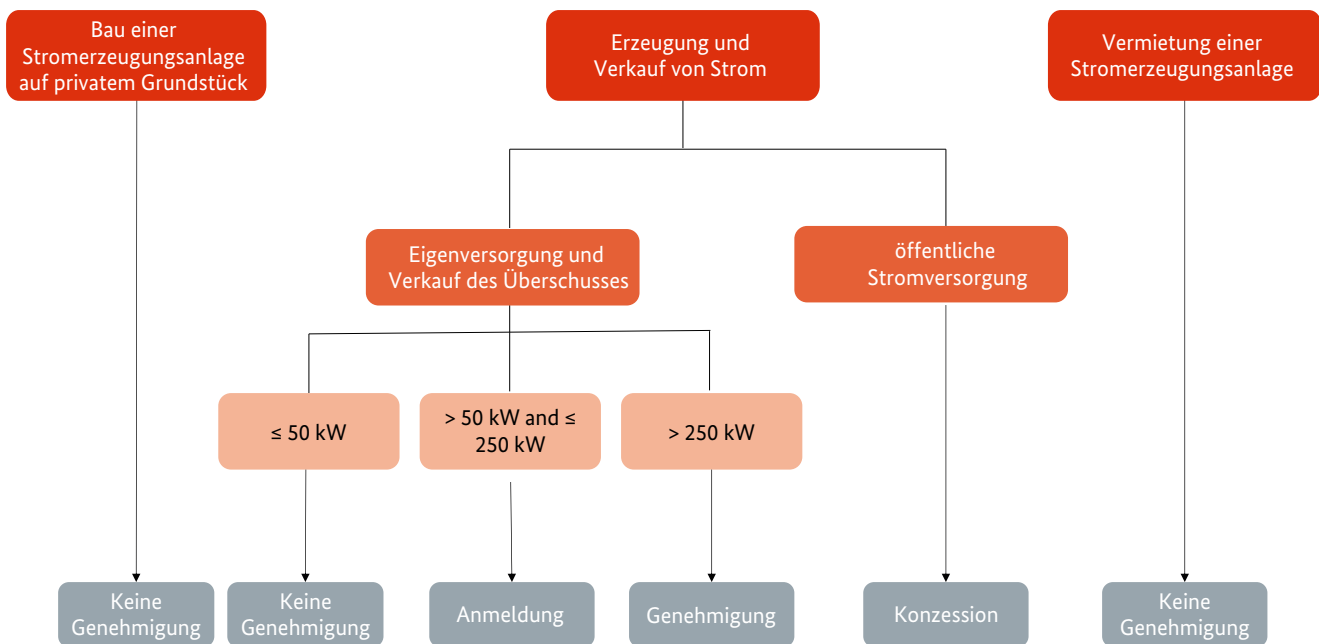
### 1. Energielizenz

In Mali ist für die Erzeugung und den Verkauf von Strom eine Genehmigung des Energieministeriums erforderlich. Sowohl die Erzeugung als auch der Verkauf können nur im Rahmen der öffentlichen Stromversorgung oder des Eigenverbrauchs ausgeübt werden. Da der Zweck eines C&I-Projekts darin besteht, die Stromversorgung eines bestimmten C&I-Kunden sicherzustellen, können die Erzeugung und der Verkauf von Strom nur im Rechtsrahmen des Eigenverbrauchs erfolgen.

**Anforderungen an EPC-Dienstleister:** Für den Bau einer EE-/Hybrid-Anlage auf dem Betriebsgelände eines C&I-Kunden ist keine Energielizenz nötig.

**Anforderung an EE-Dienstleister:** Ein On-Site-PPA zwischen einem EE-Dienstleister und einem C&I-Kunden ist in Mali zurzeit nicht erlaubt, weil der Stromverkauf nur im Rahmen der öffentlichen Stromversorgung oder des Eigenverbrauchs möglich ist. Der EE-Dienstleister kann als Alternative anbieten, die EE-/Hybrid-Anlage an den C&I-Kunden zu vermieten und die Wartung in seinem Auftrag durchzuführen. Rechtlich gesehen ist der C&I-Kunde Betreiber der EE-/Hybrid-Anlage. Für die Vermietung einer EE-/Hybrid-Anlage an einen C&I-Kunden benötigt ein EE-Dienstleister keine Energielizenz.

Abbildung 2: Energielizenz



Quelle: Eigene Illustration der Autoren, BBH, 2022.

Details einzusehen in der Langstudie der GIZ „C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ (2022)

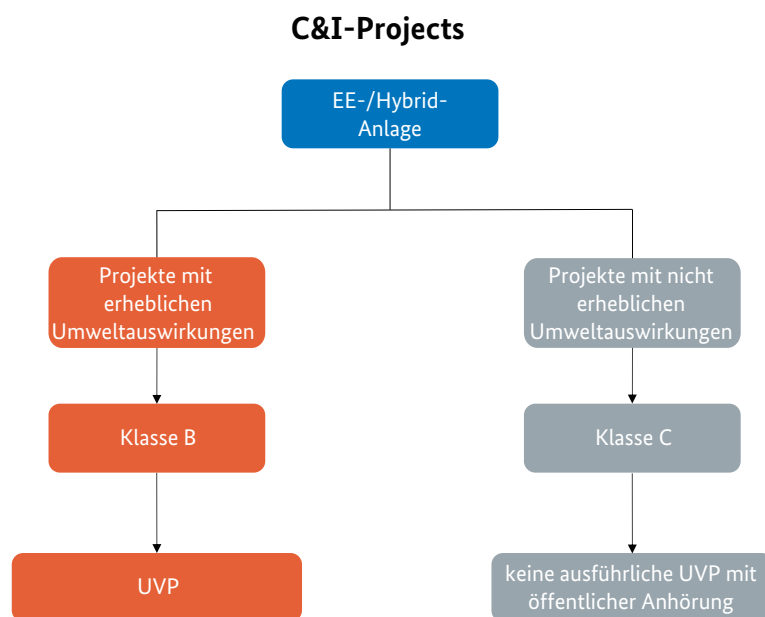
**Anforderungen an C&I-Kunden:** Im Rahmen des EPC- sowie des Leasingmodells ist ein C&I-Kunde rechtlich gesehen Betreiber der EE-/Hybrid-Anlage. Er erzeugt Strom hauptsächlich für den Eigenverbrauch. Unter bestimmten Bedingungen kann er überschüssigen Strom an EDM oder Verbraucher\*innen in der Nähe verkaufen, wenn die öffentliche Versorgung defizitär ist. Der C&I-Kunde muss seine Tätigkeit als Eigenverbraucher ab einer installierten Kapazität von 51 kW beim Energieministerium anmelden. Über 250 kW hinaus muss er beim Energieministerium eine Genehmigung beantragen.

## 2. Umweltgenehmigung

Projekte, die ein potenzielles Risiko für die Umwelt sind, müssen in Mali vom Umweltministerium und insbesondere von der Behörde für Abwasserbeseiti-

gung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und -belastungen in Mali (Direction Nationale de l'Assainissement et du Contrôle des Pollutions et des Nuisances – DNACPN) genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren hängt von der Schwere der potenziellen Umweltauswirkungen ab. Projekte mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen werden in die Klasse A und B kategorisiert. Sie müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden, bevor sie eine Umweltgenehmigung erhalten. Projekte, deren potenzielle Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden, werden in die Klasse C kategorisiert und müssen keine ausführliche UVP mit öffentlicher Anhörung durchführen. Eine einfache Umweltnotiz des Antragstellers, die die Behörden über die möglichen Auswirkungen informiert, ist ausreichend.

Abbildung 3: Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung



Quelle: Eigene Illustration der Autoren, BBH, 2022.

Details einzusehen in der Langstudie der GIZ „C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ (2022)

Stromerzeugungsanlagen werden in die Klassen A und B eingeordnet. Die endgültige Einstufung des Projekts wird jedoch von der DNACPN auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen vorgenommen.

### 3. Baugenehmigung

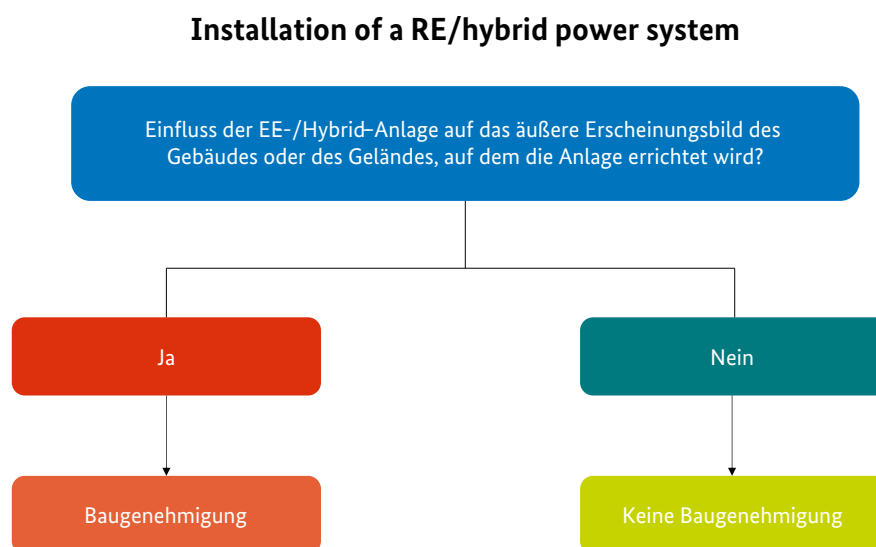
Grundsätzlich wird für den Bau jeder neuen EE-/Hybrid-Anlage eine Baugenehmigung benötigt, auch wenn sie auf einem bereits existierenden Gebäude angebracht wird. Ist der Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet wird, gering, ist möglicherweise keine Baugenehmigung erforderlich. Daher sollte der C&I-Kunde eine kurze Beschreibung der geplanten EE-/Hybrid-Anlage und des Standorts beim Bürgermeister der zuständigen Gemeinde einreichen und fragen, ob eine Genehmigung für die Installation der EE-/Hybrid-Anlage auf seinem Grundstück erforderlich ist.

### 4. Netzanschluss und Verkauf überschüssigen Stroms

Aktuell gibt es keine gesetzlichen Richtlinien für den Netzbetrieb und -anschluss. Die Netzanschlussbedingungen legt die EDM im Einzelfall fest.

Eigenversorger\*innen haben die Erlaubnis, ihren überschüssigen Strom an EDM zu verkaufen und somit ins öffentliche Netz einzuspeisen, wenn mindestens die Hälfte des jährlich erzeugten Stroms zur Deckung des Eigenbedarfs dient. Die Durchführbarkeit und die Auswirkungen solcher Einspeisungen werden derzeit von EDM in einer Studie untersucht. Anscheinend haben bislang nur einige Eigenversorger\*innen einen Vertrag mit EDM über den Verkauf überschüssigen Stroms abgeschlossen. Die Verträge müssen von der CREE genehmigt werden.

Abbildung 4: Baugenehmigung



Quelle: Eigene Illustration der Autoren, BBH, 2022.

Details einzusehen in der Langstudie der GIZ „C&I renewable energy projects in Mali: Review of the regulatory, tax and corporate aspects of CapEx and OpEx models“ (2022)



Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, überschüssigen Strom an Verbraucher\*innen in der Nähe zu verkaufen, wenn die öffentliche Versorgung in dem Gebiet nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist, vorausgesetzt, dass mindestens 70 Prozent des jährlich erzeugten Stroms für den Eigenbedarf verbraucht werden. Diese Möglichkeit wurde anscheinend bis heute noch nicht genutzt.

## B. Weitere Anforderungen zur Ausführung des C&I-Projekts

Die GIZ-Studie gibt einen Überblick über mögliche regulatorische Anreize oder Einschränkungen, die für C&I-Projekte gelten, insbesondere für ausländische Investoren.

### 1. Regionaler Wertschöpfungsanteil und Rechtsstruktur zur Ausübung der Tätigkeiten

In Mali gibt es keine Vorschriften über den regionalen Wertschöpfungsanteil im Stromsektor. Demnach muss ein Unternehmen nicht zwangsläufig einheimische Mitarbeiter\*innen einstellen oder regionale Ressourcen verwenden.

Für langfristige Tätigkeiten wie im Third-Party-Ownership-Modell ist die Gründung einer Gesellschaft in Mali notwendig. Die malische Gesellschaft kann zu 100 Prozent im Besitz ausländischer Gesellschafter\*innen sein. Der EPC-Dienstleister muss nicht sofort eine Gesellschaft in Mali gründen und kann seine Tätigkeiten zunächst vom Ausland aus ausüben.

### 2. Investitionsförderung

Der Betreiber einer EE-/Hybrid-Anlage kann ab einer Investitionssumme von 12.500.500 FCFA in Mali von Investitionsförderungen (Steuersenkun-

gen oder -befreiungen) profitieren. Er muss dafür eine direkte Wertschöpfung von mindestens 35 Prozent des Umsatzes nachweisen. Die direkte Wertschöpfung wird als die Summe der folgenden Elemente der Betriebsrechnung definiert:

- Personalkosten
- Steuern und Abgaben
- Abschreibungsbeträge
- finanzielle Aufwendungen
- Bruttobetriebsgewinn

### 3. Anforderungen für den Import von Waren und technische Standards

Für den Import von Gütern und Waren wird an der malischen Zollgrenze eine Einfuhrabsichtserklärung benötigt. Um das Dokument und den offiziellen Status als Importeur zu erhalten, muss das Unternehmen im Handelsregister von Mali (Registre du Commerce et du Crédit Mobilier – RCCM) registriert sein.

In Mali sind Bergbauunternehmen beim Import von Gütern und Waren von gewissen Steuern und Zöllen befreit. Ist der C&I-Kunde also ein Bergbauunternehmen, haben der EPC- oder der EE-Dienstleister Interesse daran, dass das Bergbauunternehmen die Anlagen und das Material für den Bau und die Installation der EE-/Hybrid-Anlage direkt kauft.

Hinsichtlich der importierten Anlagen und Materialien für den Bau und die Installation der EE-/Hybrid-Anlage gibt es noch keine vorgeschriebenen technischen Standards. Sie sollen in Zukunft von der Agentur für EE aufgestellt werden. Bis jetzt wurde die Qualität der Materialien auf Basis der internationalen elektronischen Standards geprüft.

## C. Spezielle Anforderungen im EPC-Modell

### 1. Bedingungen für den EPC-Dienstleister und den C&I-Kunden

Der EPC-Dienstleister braucht keine Genehmigungen für das Design, den Bau und den Verkauf einer EE-/Hybrid-Anlage. Er kann das C&I-Projekt vom Ausland aus durchführen. In diesem Fall muss der C&I-Kunde die Anlagen und Materialien für die EE-/Hybrid-Anlage importieren. Die Anlage kann von seinem eigenen eingereisten Personal oder von einem lokalen Unternehmen installiert werden. Bei „regelmäßigen Geschäften“<sup>5</sup> muss der EPC-Dienstleister jedoch ein Unternehmen in Mali gründen.

Der C&I-Kunde muss für den Bau der EE-/Hybrid-Anlage auf seinem Gelände eine Umweltgenehmigung und ggf. eine Baugenehmigung erhalten. Je nach installierter Leistung der EE-/Hybrid-Anlage braucht der C&I-Kunde eine Genehmigung für den Betrieb der Anlage als Eigenversorger.

### 2. Relevante Steuervorschriften

**Einfuhrzölle:** Einfuhrzölle werden mit Ausstellung der Einfuhrabsichtserklärung fällig: ca. 1,2 Prozent auf den Wert FOB (Free on Board) der Einfuhr bis 500.000 FCFA und 0,6 Prozent darüber hinaus. Der Import einiger Materialien zur Erstellung von Solaranlagen ist gesetzlich von Einfuhrzöllen und der Mehrwertsteuer befreit.

**Mehrwertsteuer:** Der Mehrwertsteuersatz beträgt 18 Prozent, der ermäßigte Satz 5 Prozent. Der ermäßigte Satz gilt u. a. für den Kauf von Materialien zur Erstellung von Solaranlagen.

**Anwendbare Stempelgebühren:** Der EPC-Vertrag für die EE-/Hybrid-Anlage muss vom EPC-Dienstleister innerhalb 30 Tagen nach Unterzeichnung bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Für die Registrierung des EPC-Vertrags ist vom EPC-Dienstleister eine Stempelgebühr von 3.500 FCFA pro Seite zu entrichten. Außerdem fällt eine Grunderwerbssteuer von 7 Prozent der Anschaffungskosten an.

**Körperschaftsteuer für den C&I-Kunden:** Die Körperschaftsteuer beträgt 30 Prozent und ist vom Unternehmen jährlich bis spätestens zum 30. April für den Umsatz des vorausgegangenen Jahres zu zahlen. Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen ermäßigten Steuersatz für Unternehmen in Anspruch zu nehmen, deren Projekt gemäß dem Investitionsgesetzbuch genehmigt wurde.

**Zinskosten:** Wenn der C&I-Kunde seine Investition mit einem Darlehen finanziert, unterliegen die Darlehenszinsen der Mehrwertsteuer (18 Prozent) und der Kapitaleinkommensteuer (13 Prozent). Die Darlehenszinsen sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens des C&I-Kunden als Kreditnehmer voll abzugsfähig.

**Abschreibungen der EE-/Hybrid-Anlage:** Es gibt drei verschiedene Abschreibungsmethoden: Die lineare Abschreibung (Standardmethode), die beschleunigte Abschreibung und die degressive Abschreibung. Die beiden letzten Methoden können nur auf neue Maschinen und Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren angewendet werden. Die Abschreibungsmethode sollte die tatsächliche Abschreibung des Wirtschaftsguts so genau wie möglich widerspiegeln.

<sup>5</sup> Für „regelmäßige Geschäfte“ gibt es keine Definition, hierzu wird je Einzelfall entschieden.

Bei der **linearen Abschreibung** werden die Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut über den Zeitraum seiner Nutzungsdauer um einen konstanten Wert abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibungsrate wird von der Nutzungsdauer bestimmt.

Bei der **beschleunigten Abschreibung** können in den ersten Jahren der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts höhere Abschreibungswerte als in den folgenden Jahren gezahlt werden. Die Höhe der Abschreibungsrate kann im Vergleich zur linearen Abschreibung verdoppelt werden.

Bei der **degressiven Abschreibung** können Anschaffungskosten gemäß einem Koeffizienten schneller abgeschrieben werden. Sie ermöglicht einen höheren Steuervorteil zu Beginn der Nutzung der EE-/Hybrid-Anlage.

**Möglichkeiten zum Verlustvortrag:** Abschreibungen in Zeiten eines Defizits aufzuschieben ist möglich und ohne zeitliche Begrenzung auf die folgenden Haushaltsjahre vorzutragen.

## D. Spezielle Anforderungen im PPA-Modell

Ein PPA zwischen einem EE-Dienstleister und einem C&I-Kunden ist in Mali nicht erlaubt. Die Regierung plant eine Reform, die es Großverbrauchern ermöglichen soll, ihren Strom von einem Stromerzeuger zu beziehen. Auch wenn es nicht legal ist, schließen einige C&I-Kunden PPAs mit einem EE-Dienstleister ab. Vor allem im Bergbau kann das beobachtet werden. Die Regierung unternimmt gegen diese Praxis nichts, da Mali nicht in der Lage ist, die Stromnachfrage der Verbraucher\*innen zu decken.

## E. Spezielle Anforderungen im Leasingmodell

Im Leasingmodell mietet oder least ein C&I-Kunde die EE-/Hybrid-Anlage von einem EE-Dienstleister, um Strom hauptsächlich für den Eigenverbrauch zu erzeugen. Für das Mieten oder Leasen von EE-/Hybrid-Anlagen gibt es keine spezielle Regelung. Daher wird auf die allgemeinen Vorschriften für die Vermietung beweglicher Sachen verwiesen. Das Gesetz unterscheidet drei Arten der Vermietung: das Finanzierungsleasing, die Vermietung und den Mietkauf. Das Energieministerium befürwortet das Leasingmodell, weil das Land aufgrund der unzureichenden Stromversorgung auf jede Investition in den Energiemarkt angewiesen ist.

### 1. Bedingungen für einen EE-Dienstleister und einen C&I-Kunden

Das Finanzierungsleasing ist Banken und Kreditinstituten vorbehalten und somit keine realistische Option für einen EE-Dienstleister.

Im Rahmen des Mietvertrags und des Mietkaufvertrags gibt es für einen Vermieter keine besonderen Bedingungen. Die Vertragsstrukturen bieten großen Spielraum bei der Vertragsausgestaltung z. B. im Hinblick auf die Mietdauer, die Zahlungsraten und die Leistungsgarantien. Sie eignen sich deshalb besser für ein C&I-Projekt.

In C&I-Projekten ist es gängige Praxis, dass ein C&I-Kunde die Möglichkeit hat, die EE-/Hybrid-Anlage, die auf seinem Gelände installiert wurde, zu kaufen. Beim Mietkauf ist dies nach Erfüllung der im Vertrag festgelegten Bedingungen möglich oder es kann schon vor dem Ende des Vertrags geschehen. Beim Mietvertrag ist der Kauf des Mietgegenstandes gesetzlich nicht vorgesehen. Jedoch ist es möglich, eine Klausel aufzunehmen, die die Eigentumsübertragung der Anlage an den Mieter vorsieht.

Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Vereinbarung nicht als Finanzierungsleasing interpretiert wird.

Ein C&I-Kunde muss für den Bau der EE-/Hybrid-Anlage auf seinem Gelände die Umweltgenehmigung und ggf. die Baugenehmigung erhalten haben und als Betreiber der EE-/Hybrid-Anlage die Genehmigung zur Eigenversorgung einholen, auch wenn er nicht Eigentümer der EE-/Hybrid-Anlage ist.

Ein EE-Dienstleister benötigt keine Genehmigung für die Vermietung einer EE-/Hybrid-Anlage an einen C&I-Kunden. Ein ausländischer EE-Dienstleister muss eine Gesellschaft vor Ort gründen, um seine Tätigkeiten in Mali ausüben zu können.

## 2. Relevante Steuern und Steuerbefreiungen

**Einfuhrzölle:** Die EE-/Hybrid-Anlage wird im Leasingmodell von einem EE-Dienstleister importiert und installiert. Einfuhrzölle werden von ihm mit Ausstellung der Einfuhrabsichtserklärung fällig: ca. 1,2 Prozent auf den FOB-Wert der Einfuhren bis 500.000 FCFA und 0,6 Prozent darüber hinaus. Der Import einiger Materialien zur Erstellung von Solaranlagen ist gesetzlich von Einfuhrzöllen und Mehrwertsteuer befreit.

**Mehrwertsteuer:** Ein EE-Dienstleister stellt einem C&I-Kunden für die Nutzung der EE-/Hybrid-Anlage eine Mehrwertsteuer von 18 Prozent in Rechnung.

**Anwendbare Stempelgebühren:** Der Mietvertrag, Mietkaufvertrag oder der Leasingvertrag muss von einem C&I-Kunden innerhalb 30 Tagen nach seiner Unterzeichnung bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Dafür muss er eine Anmeldegebühr von drei Prozent des im Vertrag festgelegten Betrags und eine Stempelgebühr von 3.500 FCFA pro Seite zahlen.

**Quellensteuer:** Ein C&I-Kunde, aber auch ein EE-Dienstleister erwerben Dienstleistungen, die einkommens- und mehrwertsteuerlich abzugsfähig sind.

**Zinskosten:** Muss ein C&I-Kunde im Rahmen des Leasingmodells als Mieter Zinsen zahlen, kann er sie von seinen Betriebsergebnissen abziehen. Ein EE-Dienstleister als Vermieter muss keine Zinsen zahlen.

**Körperschaftsteuer für den EE-Dienstleister:** Die von einem C&I-Kunden gezahlten Mieten sind für den EE-Dienstleister steuerpflichtige Einkünfte. Das Geschäftsergebnis eines EE-Dienstleisters als Leasinggeber/Vermieter ist körperschaftsteuerpflichtig. Die Körperschaftsteuer beträgt 30 Prozent und ist jährlich vom Unternehmen bis spätestens zum 30. April für den Umsatz des vorausgegangenen Jahres zu zahlen.

**Anwendbare Abschreibungsmodelle:** Hier gelten dieselben Bestimmungen wie für das EPC-Modell (siehe Teil 2 C.2). Bei einem Mietvertrag kann ein EE-Dienstleister als Vermieter die EE-/Hybrid-Anlage abschreiben. Beim Finanzierungsleasing kann entweder ein C&I-Kunde als Leasingnehmer oder ein EE-Dienstleister als Leasinggeber die EE-/Hybrid-Anlage abschreiben, jedoch nicht beide gleichzeitig. Die Abschreibung der EE-/Hybrid-Anlage ist weder von einem Leasinggeber noch -nehmer absetzbar. Nimmt der C&I-Kunde die Kaufoption nicht wahr, wird die Rückgabe der EE-/Hybrid-Anlage an den Leasinggeber als Verkauf behandelt.

## Relevante Aspekte im Leasingmodell für die Körperschaftssteuer

Beim Finanzierungsleasing ist die EE-/Hybrid-Anlage als Vermögenswert in der Bilanz eines C&I-Kunden ausgewiesen. Er kann die Zinsen aus dem Leasingvertrag und die Mieten abschreiben. Die Abschreibungen sind steuerlich absetzbar und wirken sich sowohl auf das Betriebs- als auch auf das Steuerergebnis aus. Bei der Vermietung der EE-/Hybrid-Anlage zahlt der C&I-Kunde Miete, die als Ausgabe von seinem steuerpflichtigen Ergebnis abgezogen werden können. Ein EE-Dienstleister hingegen muss die Körperschaftssteuer auf seinen steuerpflichtigen Gewinn einschließlich der erhaltenen Mieten zahlen.

**Kapitalertragssteuer:** Ein EE-Dienstleister kann als Vermieter/Leasinggeber zum Zeitpunkt der Übertragung der EE-/Hybrid-Anlage auf einen C&I-Kunden einen Kapitalgewinn realisieren. Die Übertragung unterliegt der Kapitalertragssteuer.

**Möglichkeiten zum Verlustvortrag:** Es ist möglich, Abschreibungen in Zeiten eines Defizits aufzuschieben und ohne zeitliche Begrenzung auf die folgenden Haushaltsjahre vorzutragen.

## F. Reality Check

Das EPC-Modell ist in Mali am weitesten verbreitet. Auf dem Markt gibt es bereits zahlreiche nationale und internationale EE-Dienstleister. Die Finanzierungsschwierigkeiten von C&I-Kunden sind ein Hindernis für die Ausweitung ihres Geschäftsmodells. Deshalb sind Third-Party-Ownership-Modelle zunehmend attraktiv. Neue Akteure bieten das Leasingmodell an, aber noch gibt es keine marktüblichen Bedingungen. Die Akteure beziehen sich auf die internationale Praxis und passen sich lokalen und kundenspezifischen Gegebenheiten an. So beschränken sich z.B. die Garantien für den Fall eines Zahlungsausfalls eines C&I-Kunden häufig auf den Abbau der EE-/Hybrid-Anlage. Das PPA-Modell für C&I-Projekte ist nicht legal, wird aber praktiziert. Die Regierung geht nicht gegen diese Praxis vor, weil Mali nicht in der Lage ist, die Stromnachfrage der Verbraucher\*innen zu decken. Das Energieministerium ist der Ansicht, dass das, was auf privaten Leitungen geschieht, nicht von Belang ist.

# Teil 3 – Rechtliche Niederlassung in Mali für Third-Party-Ownership-Modelle





## A. Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung

Ausländische Unternehmen, die langfristig in Mali tätig sein wollen, müssen eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft gründen. Die Zweigniederlassung ist keine eigene vom Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person. Es ist daher empfehlenswert, eine Tochtergesellschaft zu gründen, um Vermögenswerte in ein rechtlich selbstständiges Unternehmen zu isolieren und die Muttergesellschaft vor den schwerwiegendsten Risiken eines Projektausfalls zu schützen. In Mali kann eine Gesellschaft gegründet werden, die nur aus ausländischen Aktionären besteht. Für einen EE-Dienstleister eines C&I-Projekts eignen sich für die Tochtergesellschaft zwei Rechtsformen: die Gesellschaft mit begrenzter Haftung (*Société à Responsabilité limitée*) und die vereinfachte Aktiengesellschaft (*Société par Actions simplifiée*). Die GIZ-Studie umfasst außerdem das Gründungsverfahren für eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft.

## B. Konvertibilität der Inlandswährung in andere Fremdwährungen

Die Abwicklung von Transaktionen in Fremdwährung ist erlaubt. Zu beachten ist, dass die Konvertibilität von der Verfügbarkeit der Währung abhängt. Die beste Möglichkeit zur Minimierung der Konvertibilitätsrisiken ist die Vereinbarung einer Indexierungsklausel.

Ausländischen Investoren ist es gesetzlich erlaubt, ein Fremdwährungskonto zu unterhalten. Jedoch ist zu beachten, dass die dafür erforderliche Genehmigung selten erteilt wird, es sei denn, das Projekt hat erhebliche Auswirkungen für Mali und die Regierung hat sich verpflichtet, eine solche Genehmigung zu erteilen.

## C. Finanzierung und Bereitstellung von Bar- und Sacheinlagen

### 1. Finanzierung der Tochtergesellschaft in Mali

Übliche Methoden für den Transfer von Finanzmitteln von der Muttergesellschaft im Ausland an die Tochtergesellschaft in Mali, damit die Investitionen tätigen kann, sind:

- Kapitaleinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Bankdarlehen

Bei Kapitaleinlagen gibt es keine Rückzahlung, da Gesellschafter\*innen als Gegenleistung für ihre Einlagen Aktien erhalten und Dividenden beziehen. Bei Darlehen werden die Rückzahlungsbedingungen im Darlehensvertrag festgelegt.

Für Devisen- und für Kapitaltransaktionen sowie für Zahlungen jeglicher Art zwischen einem Mitgliedstaat der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (West African Economic and Monetary Union – WAEMU) und einem anderen Land oder innerhalb der WAEMU zwischen einer ansässigen und einer nichtansässigen Person fallen Bankgebühren (mindestens 17 Prozent) und Steuern (1,2 Prozent) an.

Die Zahlungen ins Ausland müssen von Banken ausgeführt werden. Folgende Zahlungsarten können von der Bank gegen Vorlage der erforderlichen Belege vorgenommen werden:

- Überweisung von Geldern, die für die vertragsgemäße Rückzahlung von Schulden und die Rückzahlung kurzfristiger Darlehen zur Finanzierung von Handels- und Industriegeschäften erforderlich sind
- Überweisung von Erträgen aus der Liquidation von Anlagen oder dem Verkauf von Wertpapieren
- Ausgleichszahlungen, die für Transaktionen mit Devisen- oder Warenderivaten erforderlich sind

Alle andere Transaktionen muss der Finanzminister genehmigen, bevor die Bank sie durchführen kann.

## 2. Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland und Doppelbesteuerungsabkommen

Zur Doppelbesteuerung gibt es zwischen Mali und Deutschland kein Abkommen. Vermieden wird die Doppelbesteuerung nach innerstaatlichem Recht durch Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer oder durch Abzug der ausländischen Steuer von den Einkünften.



# Auf in neue Märkte! mit der Exportinitiative Energie

Mit dem Ziel, deutsche Technologien und Know-how weltweit zu positionieren, unterstützt die Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Anbieter klimafreundlicher Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten. Die Förderstrategie der Exportinitiative Energie ist das Ergebnis kontinuierlicher Abstimmung mit der deutschen Wirtschaft.

Das Team des Projektentwicklungsprogramms (PEP) der Exportinitiative Energie unterstützt deutsche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dazu mit maßgeschneiderten Service-Angeboten bei der Aufnahme oder Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten in ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern. Das PEP wird von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführt. Im Rahmen der Exportinitiative Energie arbeitet das PEP eng mit den Auslandshandelskammern (AHK) zusammen, um vor Ort passende Angebote umzusetzen.

## Starkes Netzwerk und Wissen vor Ort

Relevante Marktsegmente in den Zielländern werden für Anbieter klimafreundlicher Energielösungen kontinuierlich beobachtet und bewertet. Basierend hierauf erstellt das PEP-Team Sektoranalysen für relevante Marktsegmente, in denen erneuerbare Energien oder Energieeffizienzmaßnahmen ohne zusätzliche Subventionen wettbewerbsfähig sind.

## Projektopportunitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern

Die lokalen PEP-Teams verstehen sich als neutraler Vermittler mit fundierter und transparenter Bera-

tungsfunktion. Mit den Kenntnissen über die Herausforderungen der Markterschließung für deutsche Anbieter als auch über die Energiebedürfnisse der lokalen Industrie unterstützen sie beide Seiten beim Zustandekommen eines Geschäftsabschlusses. Verlässliche Partner werden zusammengebracht und Win-win-Situationen geschaffen. Das PEP leistet einen wichtigen Beitrag zur globalen Energiewende. Durch die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums in Deutschland und in den Partnerländern unterstützt das PEP die Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der internationalen Zusammenarbeit.

Ganz konkret entwickelt das PEP-Team umsetzbare Projekte für deutsche Anbieter und identifiziert Unternehmen mit Interesse an klimafreundlichen Energielösungen. Eine Analyse des Energiebedarfs ermöglicht es, das Unternehmen zu potenziellen Kosteneinsparungen und Lösungen „Made in Germany“ zu beraten. Ein konkretes Projekt mit Business Case und allen Daten wird dem Unternehmen vorgeschlagen. Ist es von der Umsetzung eines solchen Projekts überzeugt, bringt es das PEP-Team auf Grundlage vordefinierter Kriterien und mit einem entsprechenden Mandat mit deutschen Anbietern in Kontakt.

Deutsche KMU erhalten somit Zugang zu konkreten Projektopportunitäten und treffen auf ein vorbereitetes, lokales Unternehmen, welches fundierte Investitionsentscheidungen treffen kann. Während des gesamten Prozesses werden beide Partnerseiten im Hinblick auf technische, finanzielle und rechtliche Aspekte beraten.

Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 18 Länder in Südostasien, Südasien, Subsahara-Afrika und im Nahen Osten.

